



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen 2021)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹
und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006²,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahre 2021 (Maturitätsprüfungen 2021) angesichts der Covid-19-Epidemie.

² Die Maturitätsprüfungen 2021 finden gemäss den Bestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995³ (MAV) und den entsprechenden kantonalen Regelungen statt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

³ Die Kantone stellen die Durchführung der Maturitätsprüfungen 2021 unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorgaben von Bund und Kantonen sicher.

⁴ Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Maturitätsprüfungen 2021 aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen nicht zu, so können die Kantone im Rahmen dieser Verordnung von den Anerkennungsbedingungen der MAV abweichen.

⁵ Diese Verordnung bezweckt, dass die Maturitätsprüfungen 2021:

- a. in den Kantonen unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen stattfinden können; und

¹ SR 414.110

² SR 811.11

³ SR 413.11

- b. eine Überprüfung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach der MAV gleichwertig ist.

Art. 2 Prüfungsächer

Die Kantone können bestimmen, dass die Maturitätsprüfung nicht in allen in Artikel 14 MAV⁴ vorgesehenen Prüfungsfächern stattfindet.

Art. 3 Ermittlung der Maturitätsnoten

¹ Kann in einem Fach, das üblicherweise schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen durchgeführt werden, so erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnote in Abweichung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a MAV⁵ zu drei Vierteln aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist, und zu einem Viertel aufgrund der Leistungen an der absolvierten schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung.

² Kann in einem Fach keine Abschlussprüfung durchgeführt werden, so erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnote in Abweichung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a MAV aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem es unterrichtet worden ist.

Art. 4 Mitteilungspflicht

Erfolgen Abweichungen im Sinne der Artikel 2 und 3, so erstattet die zuständige kantonale Behörde der Schweizerischen Maturitätskommission umgehend Mitteilung.

Art. 5 Nichtbestehen

¹ Den Maturandinnen und Maturanden, die nach Ermittlung der Maturitätsnoten nach Artikel 3 die Maturitätsprüfung nicht bestehen, wird vom zuständigen Kanton Gelegenheit geboten, die nicht durchgeführten Prüfungen rechtzeitig vor Beginn des Herbstsemesters 2021 zu absolvieren.

² Die Maturitätsnoten dieser Prüfungen werden nach den ordentlichen Bestimmungen von Artikel 15 MAV⁶ und den entsprechenden kantonalen Bestimmungen ermittelt.

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁴ SR 413.11

⁵ SR 413.11

⁶ SR 413.11

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr